

Leitfaden zur Zusammenarbeit
zwischen den Schulen
und den Vormundschaftsbehörden
bei Kindern und Jugendlichen
in Gefährdungssituationen



Impressum

Amt für Volksschule Thurgau
1. Ausgabe 2011
Auflage: 2000 Exemplare
Vertrieb:
BLDZ Lehmittelzentrale Thurgau
Riedstrasse 7
8510 Frauenfeld
Tel 052 724 30 56
www.lehmittel-shop.tg.ch > Art-Nr. 5840.88.00
Download unter av.tg.ch > Schulentwicklung > Begabungsförderung > Publikationen
© Amt für Volksschule Thurgau

Vorwort	5
1 Einleitung	6
2 Die Definition des Kindeswohls	7
2.1 Das Kindeswohl	7
2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls	7
3 Die Zuständigkeit der Schule bei Gefährdung des Kindeswohls	9
3.1 Der unterstützende Anteil der Schule bei der Pflege und Erziehung des Kindes	9
3.2 Die Intervention durch die Schule	9
3.2.1 Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde	10
3.2.2 Der Datenschutz bei der Zusammenarbeit	10
4 Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kinderschutzes durch die Vormundschaftsbehörde	12
4.1 Grundsätze des vormundschaftsbehördlichen Eingreifens	12
4.1.1 Die Subsidiarität	12
4.1.2 Die Komplementarität	12
4.1.3 Die Verhältnismässigkeit	13
4.2 Die einzelnen vormundschaftlichen Massnahmen zum Kinderschutz	13
4.2.1 Erziehungsaufsicht	13
4.2.2 Erziehungsbeistandschaft	14
4.2.3 Obhutsetzung und Fremdplatzierung	14
4.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft	14
5 Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungssituationen	15
5.1 Einschätzung einer Gefährdung	15
5.2 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	16
5.3 Zeitfaktor	16
5.4 Rollen und Funktionen klären und respektieren	16
6 Die Gefährdungsmeldung (GM)	17
6.1 Allgemeines	17
6.2 Indikatoren	18
6.3 Inhalt einer Gefährdungsmeldung	18
6.3.1 Personalien	18
6.3.2 Angaben zur Gefährdung des Kindes	18
6.3.3 Angaben zum Umfeld des Kindes	18
6.4 Umgang der Vormundschaftsbehörde mit der Gefährdungsmeldung	18
6.4.1 Zuständigkeiten	18
6.4.2 Abklärung der Situation	19
6.4.3 Beschluss der Vormundschaftsbehörde	19

7 Anhang	20
7.1 Standardisierter Ablauf	20
7.2 Meldung an die Vormundschaftsbehörde	25
7.3 Merkblatt	28
7.4 Hilfsangebote und Beratungsstellen	29
7.5 Quellen	30
7.6 Weiterführende Information/Literatur	30
7.7 Dank	30
7.8 Ausblick – Erneueretes Vormundschaftsrecht	31

Vorwort

Lehrpersonen, Schulleitungen und die Schulbehörden haben die persönlichen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler im Auge zu behalten. So steht es im Volksschulgesetz. Besondere Aufmerksamkeit ist natürlich dann verlangt, wenn sich bei Kindern oder Jugendlichen derart problematische Verhältnisse zeigen, dass von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden muss. In solchen Situationen ist die Zusammenarbeit der Schule mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde notwendig. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Zusammenwirken verschiedener Stellen im Kinder- und Jugendschutz nur dann funktioniert, wenn allen Beteiligten die Aufgaben und Zuständigkeiten klar und bekannt sind.

Der vorliegende Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vormundschaftsbehörden wurde von Mitarbeitenden des Departements für Erziehung und Kultur und des Departements für Justiz und Sicherheit gemeinsam erarbeitet. Er soll zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der für das jeweilige Einzugsgebiet zuständigen Vormundschaftsbehörde beitragen und dazu dienen, einem Kind, einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen in einer Gefährdungssituation mit angepassten und abgestimmten Interventionen helfen zu können.

Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen sollen die Zuständigkeiten deutlich gemacht und allfällige Unsicherheiten bezüglich des Handelns der jeweils anderen Stellen ausgeräumt werden. Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen von Interventionsmöglichkeiten wie auch die verschiedenen Hilfsangebote werden aufgezeigt. Wir sind überzeugt, damit allen für das Wohl unserer Schülerinnen und Schüler Zuständigen ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufgabenbewältigung in schwierigen Situationen zur Verfügung zu stellen.

Walter Berger
 Amtschef Amt für Volksschule

1 Einleitung

Eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vormundschaftsbehörden ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Wohl eines bestimmten Schulkindes gefährdet ist. Ausgehend von dieser Feststellung ist der Leitfaden in folgende Grobgliederung unterteilt.

Kapitel 2 - 4 Gesetzliche Grundlagen

- Definition des Kindeswohls
- Definition der Gefährdung des Kindeswohls
- Zuständigkeit der Schule mit Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde
- Datenschutz
- Grundsätze des behördlichen Eingreifens
- Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Kapitel 5 Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungssituationen

Kapitel 6 Erläuterung Gefährdungsmeldung

- Allgemeines
- Indikation
- Inhalte der Gefährdungsmeldung
- Erläuterungen zum Umgang mit der Gefährdungsmeldung

Kapitel 7

Anhang

- Standardisierter Ablauf
- Vorlage für die Meldung an die Vormundschaftsbehörde
- Merkblatt
- Adressen von Hilfsangeboten und Beratungsstellen

2 Die Definition des Kindeswohls

2.1 Das Kindeswohl

In Art. 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist definiert, in welcher Form die Eltern für das Wohl der Kinder zu sorgen haben und welche Verantwortung ihnen diesbezüglich obliegt:

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung lässt sich das Kindeswohl wie folgt umschreiben:

Definition

Das Kindeswohl ist gewährleistet, wenn das Kind im Hinblick auf seine Entfaltung, seine Fähigkeiten und Neigungen in folgenden Bereichen hinreichend gefördert und geschützt wird:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Sexualität)
- seelisch
- geistig
- sittlich

2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls

Definition

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes voraussehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat. Die Ursachen der Gefährdung sind unerheblich.

Die Gefährdung kann sich u.a. äussern in:

- mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Hygiene;
- Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich (Verhaltensauffälligkeiten), möglicherweise verursacht durch körperliche und seelische Misshandlungen (z.B. Einsperren, Herabsetzen und Demütigen, emotionale Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung), familiäre Belastungen oder auch durch Anlagen des Kindes selbst;
- ungenügender geistiger Förderung (von den Eltern toleriertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, mangelhafte Überwachung der Erledigung von Hausaufgaben);

- Suchtmittelmissbrauch;
- Anzeichen von physischer oder psychischer Gewalt.

Sobald sich klare Indizien für eine Gefährdung des Kindeswohls ergeben, hat die Schulbehörde mit der Vormundschaftsbehörde Kontakt aufzunehmen. Vorgängig können sich Lehrerschaft oder Schulleitung bei den Stellen gem. Seiten 29/30 beraten lassen.

3 Die Zuständigkeit der Schule bei Gefährdung des Kindeswohls

3.1 Der unterstützende Anteil der Schule bei der Pflege und Erziehung des Kindes

Gemäss Art. 302 Abs. 1 bis 3 ZGB (vgl. oben) sind die Eltern hauptverantwortlich für die Pflege und Erziehung. Sie sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl ihrer Erziehungsziele und -mittel frei. Ob ein elterliches Tun oder Unterlassen vertretbar ist oder eine das Kindeswohl gefährdende Pflichtwidrigkeit darstellt, hängt auch vom Alter des Kindes, seinen gesamten Lebensumständen und seiner Konstitution ab. Die Erziehung und Ausbildung des Kindes ist allerdings nicht allein Sache der Eltern. Einen unterstützenden Anteil bei dieser Aufgabe haben die Schule und die Institutionen der Jugendhilfe zu leisten. Soll deren Arbeit sich zum Wohl des Kindes auswirken, sind sie auf die Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen.

3.2 Die Intervention durch die Schule

Wenn die elterliche Sorge nicht, ungenügend oder ungeeignet erfolgt, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen Dritter, vorwiegend der Schule, angezeigt (vgl. Ablaufdiagramm im Anhang).

Führen die Interventionen der Schule gemäss Art. 22 VG (Elterngespräche, Beizug von Fachstellen usw.) nicht zum gewünschten Erfolg, ist ein behördliches Eingreifen angezeigt.

§ 22

Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Vormundschaftsbehörde.

§ 21 Abs. 5

Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

§ 40

Lehrpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden haben die persönlichen Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten.

§ 21 Abs. 5 und 22 des VG beziehen sich auf fehlbares Handeln, Anzeichen von Mängeln in der Erziehung und Pflege oder anderer Gefährdungen des Kindes. In etlichen Fällen weist dies auf Gefährdungssituationen im Umfeld des Kindes hin. Die Schule hat somit nicht nur für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, sondern hat über das direkte Umfeld der Schule hinaus die Aufgabe, um das Wohlergehen der SchülerInnen und Schüler besorgt zu sein, s. § 40§ 41, § 42 (vgl. auch 5.5).

Bevor die Schule die Vormundschaftsbehörde informiert, trifft sie ihrerseits Massnahmen.

§ 21 Abs. 4

Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

Greifen diese nicht, erfolgt Meldung der Schulbehörde an die Vormundschaftsbehörde.

3.2.1 Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde

Bei der Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde handelt es sich um eine Anzeigepflicht, gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB:

§ 47

II. Anzeigepflicht

Wer in Ausübung amtlicher Tätigkeit erfährt, dass ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, ist verpflichtet, dies der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

Gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) sind zudem Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, zur (Straf-)Anzeige verpflichtet. Bei Kindesmisshandlungen soll vor der Anzeige eine Beratung bei einer der Stellen gem. Seiten 29/30 erfolgen. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung durch die Fachstelle Opferhilfe. Die Stellen unterstehen der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der gesetzlichen Anzeigepflicht kann nur durch die Interdisziplinäre Fachkommission Kindesmisshandlung erfolge.

3.2.2 Der Datenschutz bei der Zusammenarbeit

Lehrpersonen eignen sich bei ihrer Tätigkeit vielseitige Erkenntnisse an über die Persönlichkeit des Kindes, welches sie unterrichten. Sie erwerben ein Wissen über dessen schulische Situation, aber auch über intellektuelle, seelische und gesundheitliche Aspekte und erhalten Informationen über familiäre und soziale Belange ihrer Schüler und Schülerinnen. Mittelbar erstreckt sich ihr Wissen somit auch auf die erziehungsberechtigten Personen.

Bei der Vorbereitung oder Einreichung einer Information oder Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde stellt sich der Schule die Frage, inwieweit sie von sich aus oder auf Anfrage von Behörden die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen weitergeben dürfen oder müssen.

Amtsgeheimnis und Datenschutz haben u.a. zum Zweck, die Persönlichkeit der Betroffenen zu schützen. Es soll nicht sein, dass beliebige Personen Informationen über einen Betroffenen erhalten, welche sie zur Ausübung ihrer Aufgabe nicht benötigen. Die vormundschaftliche Abklärung resp. Massnahme bezweckt den Schutz der Persönlichkeit, indem sie eine als gefährdet bewertete Entwicklung des Kindes durch gezielte Interventionen beeinflussen und verbessern soll. Zum Entscheid darüber, ob und welche Massnahmen getroffen werden sollen, benötigen die zuständigen Behörden umfassende Informationen über das Kind und dessen Lebensverhältnisse.

Leitlinien für den Datenschutz sind:

– Informationen dürfen an öffentliche Organe (Ämter und Behörden) bekannt gegeben werden. Sofern a) das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich ermächtigt ist, b) das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt, c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat, d) ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. (§ 9 des Gesetzes über den Datenschutz vom 9. November 1987, RB 170.7).

– Die Weitergabe personenbezogener Daten über Kinder an andere Dritte ist ohne Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Eltern unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe von solchem Wissen an Behörden, welche diese Informationen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nicht benötigen. Die Schulen und Vormundschaftsbehörden sind gestützt auf die Jugendstrafprozessordnung verpflichtet, der Jugendanwaltschaft Auskunft zu erteilen. Hingegen gibt es im Kanton Thurgau keine explizite Grundlage dafür, dass der Schulbehörde über ein jugendstrafrechtliches Verfahren Auskunft erteilt werden dürfte. Dies ist im Einzelfall abzuschätzen. Die Weitergabe von Informationen ist dann zu bejahen, wenn ein schutzwürdiges Interesse beim Jugendlichen besteht.

– Sind nach Ansicht einer Lehrperson Anzeichen für eine Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden, so ist sie verpflichtet, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung prüft den Sachverhalt und informiert die Schulbehörde. Mittels schriftlichem Bericht informiert die Schulbehörde die zuständige Vormundschaftsbehörde.

– Die Lehrperson muss sich dabei bewusst sein, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schul- oder Sozialbehörden sowie in Akten eines Jugendstrafverfahrens Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen.

Fazit 2-3

Eine vormundschaftsbehördliche Intervention bei gefährdeten Kindern zeichnet sich ab, wenn Eltern

- nicht von sich aus in der Lage sind für das Kindeswohl zu sorgen
- nicht mit der Schule zusammenarbeiten wollen oder können (vgl. auch 6.2)
- nicht von sich aus von freiwilligen Angeboten Gebrauch machen

Ein vormundschaftsbehördliches Eingreifen ist nur dort angebracht, dann aber zwingend, wenn das Wohl des Kindes gefährdet erscheint.

4 Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kinderschutzes durch die Vormundschaftsbehörde

Zum institutionellen System des Kinderschutzes gehört:

- der freiwillige Kinderschutz, der durch Beratungsstellen (Kinderklinik, KJPD, Jugend- und Familienberatungsstellen) sichergestellt wird
- der zivilrechtliche Kinderschutz, bei der die vormundschaftlichen Behörden mit geeigneten Massnahmen Gefährdungen des Kindeswohls entgegenwirken
- der strafrechtliche Kinderschutz, bei dem die Strafverfolgungsbehörde über Strafen und Massnahmen entscheidet. Delikte, die durch Minderjährige begangen wurden, werden bei der Jugendanwaltschaft untersucht

Für die Meldenden, im vorliegenden Fall die Schule, dürfte sich die Frage stellen, was sie mit einer Information, resp. einer Gefährdungsmeldung auslöst.

Das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) von Art. 307 Abs. 1 ZGB:

Art. 307 ZGB

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Zeichnet sich in der Schule eine Gefährdung eines Kindes ab, ist die Vormundschaftsbehörde zu informieren (Vorlage im Anhang). Die Information löst keine Massnahme aus und ist als Situationserklärung zuhanden der Vormundschaftsbehörde als Frühinformation gedacht.

4.1 Grundsätze des vormundschaftsbehördlichen Eingreifens

Der Kinderschutz steht immer unter der Leitidee, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und darf nicht als Strafe eingesetzt werden. Die Gefährdung gehört bis zu einem gewissen Grad zum Leben des Kindes und des Menschen überhaupt. Die Gefährdung muss daher eindeutig und erheblich sein, damit sie rechtlich relevant ist und die Behörde zum Eingreifen legitimiert und verpflichtet. Jedoch muss nicht abgewartet werden bis eine Schädigung eingetreten ist. Zu den Grundsätzen des vormundschaftlichen Eingreifens gehören im Weiteren folgende Prinzipien.

4.1.1 Die Subsidiarität

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen können oder wollen.

4.1.2 Die Komplementarität

Staatliche Massnahmen sollen vorhandene elterliche Kompetenzen nicht verdrängen, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren und elterliche Ressourcen stärken.

4.1.3 Die Verhältnismässigkeit

Rechtfertigt sich aufgrund der vorliegenden Situation eine behördliche Intervention, so ist die mildeste im Einzelfall erfolgsversprechende Massnahme zu treffen («so schwach als möglich, aber auch so stark als nötig»). Bei der Beurteilung sind nicht nur die Schwere des Eingriffs im Moment, sondern auch die Perspektiven bei einem allfälligen Aufschub in die Abwägung einzubeziehen.

4.2 Die einzelnen vormundschaftlichen Massnahmen zum Kinderschutz

Die gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen sind in den Artikeln 146, 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 307, 308, 309, 310, 311 und 312 ZGB sowie Art. 318, 324 und 325 geregelt. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert der nachfolgend beschriebene Katalog, welcher gemäss Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen gegliedert ist, also von der Begleitung/Betreuung bis zum Entzug der elterlichen Sorge geht. Die einzelnen vormundschaftlichen Kinderschutzmassnahmen werden im Folgenden behandelt.

4.2.1 Erziehungsaufsicht

Aufgrund eines Sachverhalts und gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde, ohne dass z.B. ein Beistand eingesetzt wird, die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung erteilen. Die Massnahme wird heute zugunsten einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB wenig verwendet.

Art. 307 Abs. 3 ZGB

³ Sie (die Vormundschaftsbehörde) kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Eine Ermahnung gegenüber den Eltern, Pflegeeltern, Grosseltern, Nachbarn oder gegenüber dem Kind erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten grundsätzlich zu erwarten ist.

Eine Weisung deckt sich inhaltlich mit dem Anwendungsbereich der Ermahnung, geht aber primär an die Eltern. Sie kann sich auch an Dritte richten, beispielsweise

- ihnen den Umgang mit dem Kind zu verbieten
- ambulante oder stationäre ärztliche Untersuchung oder Behandlung einzuleiten
- den Besuch einer Sonderschule oder Lehre zu veranlassen

Die Weisung kann durch eine Aufsichtsperson (Sozialarbeiter/-in, Erziehungsberatung usw.) überwacht werden oder ist durch Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu dem die Eltern die Erfüllung einer Weisung zu melden haben, zu regeln.

Den involvierten Personen (Eltern oder Dritte) kann die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsam (Art. 292 StGB) angedroht werden.

4.2.2 Erziehungsbestandschaft

Sofern die Begegnung der Gefährdung durch die Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht ausreicht, ist eine aktive Einwirkung durch eine Betreuungsperson (Beistand) erforderlich. Diese ist im Gegensatz zur Aufsichtsperson befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Die Eltern sind zur Kooperation verpflichtet.

Art. 308

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

4.2.3 Obhutentzug und Fremdplatzierung

Ein Obhutentzug ist möglich, wenn das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar ist, das Kind ungenügend geschützt und gefördert wird. Eine Einweisung in Institutionen (Heim oder einem Heim ähnlich) und Kliniken ist mit einem fürsorglichen Freiheitsentzug (FFE Art. 314a ZGB) verbunden.

Art. 310

III. Aufhebung der elterlichen Obhut

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

4.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge mit Errichtung einer Vormundschaft

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, erhält das Kind eine Vormundin/einen Vormund. Es handelt sich um die eingreifendste Kinderschutzmassnahme, weshalb sie an sehr strenge Anforderungen geknüpft wird (BGE 5C.207 / 2004 vom 26.11.2004).

Art. 311 Abs. 1

Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. Wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

Art. 312

Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen.

Fazit

Das vormundschaftliche Eingreifen geschieht nicht willkürlich, will nicht bestrafen oder vorhandene Kompetenzen beschneiden. Vielmehr richtet es sich nach gesetzlichen Grundlagen, fördert vorhandene Ressourcen und übernimmt wenn nötig zusätzlich, in Ergänzung zu den Eltern, die Erziehung und Betreuung der Kinder.

5 Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungssituationen

Kindesschutz braucht Zivilcourage – aber auch besondere Sorgfalt! Gefährdungssituationen erzeugen stets Hektik. Bewahren Sie Ruhe. Planen Sie Ihr Vorgehen detailliert und im Voraus. Überstürztes Handeln ohne Konzept und ohne Koordination ist eine häufige Ursache für gescheiterte behördliche Interventionen. Daher: zuerst überlegen und planen, dann handeln.

In der Regel gehen einer Gefährdungsmeldung eine Reihe von Bemühungen der Schule und allenfalls von ihr beigezogenen Hilfsstellen voraus. Für das Gelingen empfehlen sich ein bedachtes, nicht schematisches, jedoch geplantes Vorgehen, der Einbezug der Eltern (Vorhalt s. Pkt. 5.2), die Berücksichtigung des Zeitfaktors und die Beachtung des Rollenverständnisses.

5.1 Einschätzung einer Gefährdung

Beobachtetes kann auch mehrdeutig sein. So kann beispielsweise ein blauer Fleck von einem gewöhnlichen Sturz herrühren oder von einer Misshandlung. Insbesondere wiederholte Verletzungen oder wiederholtes ungewöhnliches Verhalten sind zu beachten und zu dokumentieren (Vorfall, Datum, Zeugen).

Verdacht und Wissen um Gefährdungssituationen erzeugen stets Hektik. Vermeiden Sie Vorurteile. Informationen sind diskret und sachlich an die richtige Stelle zu richten. Einem Kind (und seinen Eltern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Interventionen grosser Schaden entstehen.

Deshalb sind die Fachstelle Opferhilfe, der KJPD oder allenfalls die Abteilung SPB und in Notfällen die Vormundschaftsbehörde oder der Schularzt, im Sinne einer interdisziplinären Fallbearbeitung beizuziehen. Im Falle einer Kindesmisshandlung ist die Fachstelle Opferhilfe oder die interdisziplinäre Fachstelle Kindesmisshandlungen (gem. Seiten 29/30) zur Frage, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist, beizuziehen.

Schwierige Situationen sind meist Sache der ganzen Schule, weshalb die betroffene Lehrperson sich immer an die Schulleitung wenden soll.

5.2 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht über ihr Kind zu und sie müssen die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung oder Spezialunterricht). Allenfalls kann eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne Einverständnis der Eltern durchsetzen kann. Die Elternkontakte sind zu dokumentieren.

Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie ist in erster Linie Kontakt mit den Stellen gem. Seiten 29/30 aufzunehmen. Diese entscheidet sodann, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist. Kinder haben einen Anspruch auf Beratung bei der Fachstelle Opferhilfe und besondere Rechte im Strafverfahren.

Vom Kontakt zu den Eltern oder gar von Ermittlungen ist abzusehen.

5.3 Zeitfaktor

Während sich die Lehrpersonen respektive die Schule bereits über einige Zeit mit der Problematik der Schülerin/des Schülers auseinandergesetzt haben, wird die mit der Abklärung der Gefährdung beauftragte Vormundschaftsbehörde möglicherweise erstmals mit der Situation konfrontiert. Nicht selten kann diese zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung nicht deren vollen Umfang erkennen, da ihr die Vorgeschichte nicht bekannt ist. Um die Situation seriös beurteilen zu können, wird sie daher einige Zeit benötigen. Um eine vormundschaftliche Intervention erfolgversprechend umzusetzen, benötigt die VB eine möglichst hohe Akzeptanz der Betroffenen und dies bedingt wiederum Zeit. Eine gute Dokumentation der Ereignisse und eine enge Zusammenarbeit möglichst ab Beginn der Wahrnehmung der Auffälligkeit beim Kind oder Jugendlichen beschleunigen die Abklärungen. Damit kann ebenfalls verhindert werden, dass durch längere Wahrnehmungsphasen und sich wiederholende Gespräche in verschiedenen Klassenstufen nötige Interventionen nicht umgesetzt werden. Sofern Anzeichen bestehen, dass einer Gefährdung nicht anderweitig begegnet werden kann, empfiehlt sich der frühzeitige Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde (Information, siehe Anhang). Damit kann die Basis für eine gute und effiziente Zusammenarbeit der beiden Behörden geschaffen werden.

5.4 Rollen und Funktionen klären und respektieren

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Dies bedeutet, dass kein anderes Organ als die Vormundschaftsbehörde (bzw. das Gericht im Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahren) in die Erziehungsbefugnisse der Eltern eingreifen darf. Den Schulen ihrerseits

kommt in präventiver Hinsicht, aber auch bei der Erfassung gefährdeter schulpflichtiger Kinder trotz der exklusiven Entscheidungsgewalt der Vormundschaftsbehörde zentrale Bedeutung zu. Lehrkräfte verbringen teils mehr Zeit mit ihren Schülern und Schülerinnen als diese mit ihren Eltern und vermögen daher besser als jede andere Institution die Signale eines gefährdeten Kindes zu erkennen (vgl. Affolter, S.186).

Wenn mit Fachstellen zusammengearbeitet werden muss, wird deshalb zuallererst eine klare Rollen- und Funktionsteilung erfolgen müssen, um eine unkoordinierte Mehrfachbetreuung zu vermeiden. Damit die Zusammenarbeit gewährleistet ist, sind daher regelmässige Standortgespräche zu planen, an denen auch die Schule minimal über den Stand der Dinge informiert wird.

6 Die Gefährdungsmeldung (GM)

6.1 Allgemeines

- Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.
- Die schriftliche Meldung eines gefährdeten Kindes (Gefährdungsmeldung) an die Vormundschaftsbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn freiwillige Bemühungen, wie sie im Ablaufschema beschrieben sind, erfolglos geblieben sind.
- Eine GM sollte kurz und prägnant sein und darf keine bewusst falschen oder ehrverletzenden Angaben enthalten.
- Unrealistische Forderungen und Erwartungen sowie emotionale Regungen gehören nicht in eine GM; Fakten und Hinweise erleichtern das weitere Vorgehen.
- Zum Schutz des Kindes soll in Ausnahmefällen, insbesondere bei sexueller Ausbeutung eines Kindes, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.
- Im Kindesschutzverfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht (Erziehungsberechtigte).
- Die GM ist schriftlich durch die Schulbehörde an die Vormundschaftsbehörde einzureichen. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich, die schriftliche Meldung ist sobald als möglich nachzureichen.
- Vor der GM ist Beratung bei einer Stelle gem. Seiten 29/30 jederzeit möglich und empfehlenswert.

6.2 Indikatoren

Nicht jedes Defizit, jede Gefährdung muss zu einer Gefährdungsmeldung führen. Die Indikatoren, welche eine Gefährdungsmeldung rechtfertigen sind:

Gefährdungsmomente (Vgl. 2.2)

- nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern
- die Eltern nehmen nicht von sich aus die geeignete Hilfe von Dritten an
- ungenügende elterliche Ressourcen
- Gefährdung durch die Eltern/Familie (Missbrauch, Misshandlung)
- sich abzeichnende Fremd-Platzierung des Schülers/der Schülerin
- sich abzeichnender Schulausschluss
- u. Ä.

6.3 Inhalt einer Gefährdungsmeldung

6.3.1 Personalien

Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse

Inhaber der elterlichen Sorge: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Kontaktadresse Schule/Lehrerschaft und zuständige Schulbehörde:

Namen, Telefonnummern, Erreichbarkeit.

6.3.2 Angaben zur Gefährdung des Kindes

- Sachliche, chronologische Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen
- Vermutungen und Verdachtsmomente klar als solche deklarieren (sollten in der Regel
 - insbesondere bei Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Übergriffe – nicht in die Gefährdungsmeldung aufgenommen werden. Wichtig sind Tatsachen. Beispielsweise: das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich so oder so)
- Chronologisch festgehaltene Bemühungen, Zielvereinbarungen, Interventionsaufzählung und deren Ergebnisse, um die Situation des Kindes zu verbessern

6.3.3 Angaben zum Umfeld des Kindes

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern usw.).
- Abklärungen SPB, Schularzt etc.

6.4 Umgang der Vormundschaftsbehörde mit der Gefährdungsmeldung

6.4.1 Zuständigkeiten

- Die Vormundschaftsbehörde nimmt Gefährdungsmeldungen entgegen.
- Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird überprüft. Im Scheidungsverfahren und Eheschutzverfahren sind die Gerichte für Kinderschutzmassnahmen zuständig (Art. 315a ZGB).
- Zu Beginn des Verfahrens hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind.

6.4.2 Abklärung der Situation

- Die Abklärung umfasst in der Regel Gespräche durch die VB mit allen beteiligten Personen (Schüler oder Schülerin, Eltern, Lehrpersonen u.a.). Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt, Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung eruiert, anschliessend Unterstützungsmöglichkeit und Kinderschutzmassnahmen geprüft. Die Schule wird regelmässig minimal über den Verlauf informiert.
- Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil des Familiensystems mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch Massnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg haben. Nur bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich und sinnvoll.
- Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine vormundschaftlichen Massnahmen getroffen.

6.4.3 Beschluss der Vormundschaftsbehörde

- Den betroffenen Personen wird von Seiten der Vormundschaftsbehörde das rechtliche Gehör gewährt.
- Die Vormundschaftsbehörde beschliesst die erforderlichen Massnahmen.
- Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird den Eltern und dem urteilsfähigen Kind eröffnet.
- Die Schule hat grundsätzlich auch als Anzeigerin keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie des Entscheides der Vormundschaftsbehörde. Allerdings ist ihr mitzuteilen, dass die Behörde entschieden hat.
- Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde können die betroffenen Personen Beschwerde beim Departement für Justiz und Sicherheit und im Falle von Obhutsentzug verbunden mit einer Platzierung im Rahmen einer FFE (Bsp. Platzierung in der jugendpsychologischen Abteilung einer Klinik) bei den Gerichten einreichen.

7 Anhang

7.1 Standardisierter Ablauf

Ablauf	Wer	Was
eigene Beobachtung oder Meldung	Lehrpersonen, Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Dritte	<p>Beobachtung/Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten (z.B. Mitschüler/-in) wird der Lehrperson oder der Schulleitung die Information über eine mögliche Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin zugetragen.</p> <p>Situation festhalten Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest: – Was ist über den Sachverhalt bekannt? Was ist geschehen (involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc.)? Klar bezeichnen, ob es sich um eine Beobachtung, ein Gefühl oder eine Vermutung handelt. – Seit wann besteht ein Verdacht, ist das Kind evtl. schon früher aufgefallen? – Woher stammen die Informationen. Eigene/fremde Beobachtung, Äusserungen des Kindes oder von Drittpersonen. – Aussagen von Schülern/-innen möglichst wortgetreu, evtl. im Dialekt festhalten. – Was wurde von wem schon unternommen? – Gibt es Abmachungen, Unterlagen oder Belege? Grundsätzlich: Das Kind nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.</p>
Meldung aufnehmen, Situation erfassen	Lehrperson Schulleitung	
Erstinschätzung vornehmen	wie oben	<p>Erstinschätzung Besonnen bleiben, nicht allein entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesezte Stelle, Fachstelle), Hinsichtlich der Erstinschätzung der Situation kann der Fall anonym geschildert werden. Wichtig: Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Gewalt kann die Angelegenheit der Fachstelle Kindesmisshandlung anonymisiert mit der Fachstelle Opferhilfe oder der Fachstelle Kindesmisshandlung (gem. S. 29/30) besprechen. Grundsätzliches: Nie einen Schüler/eine Schülerin mit nach Hause nehmen. Angesichts der Loyalität von Schülerinnen und Schülern gegenüber den Erziehungsberechtigten sollen diese nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Dennoch sind sie dem Alter entsprechend zu informieren und in die Planung der nächsten Schritte einzubeziehen. Dem Kind kein nicht einhaltbares Geheimhaltungs-Versprechen abgeben, sondern diesem die eigene Situation (allfällige Anzeigepflicht) erklären.</p>
Abwägung	wie oben	<p>Abwägen und unterscheiden in: A Verdacht auf Gefährdung B Wahrscheinliche oder festgestellte Gefährdung C Schwere und akute Gefährdung D Verdacht auf Kindesmisshandlung E Gefährdung kann ausgeschlossen werden</p>

A Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Gefährdung – Abklärung

Ablauf	Wer	Was
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, evtl. unter Bezug von: Schulischer Sozialarbeit SHP, Schulleitung oder anderen Drittpersonen, Schüler/Schülerin evtl. mit Begleitung von Freund/-in	<p>Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Keinen Verdacht, nur die Besorgnis äussern. Schüler/Schülerin erklären lassen. Nur sehr vorsichtig, wiederholend statt bohrend, nachfragen («Habe ich dich richtig verstanden, dass du...»). Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Bei Verdachtsklärung: Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Angesichts der Loyalität von Schülerinnen und Schülern gegenüber den Erziehungsberechtigten sollen diese nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Dennoch dem Alter entsprechend informieren und in die Planung der nächsten Schritte einbeziehen. Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, zu ermitteln.</p>
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Bezug von Schulischer Sozialarbeit, Schulleitung	<p>Entscheid Nein: Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten kann nicht durchgeführt werden, wenn ein Verdacht auf strafbare Handlungen gegenüber dem Kind besteht oder wenn anzunehmen ist, dass diese in eine reine Abwehrhaltung geraten und sich die Situation für die betroffenen Kinder/Jugendlichen dadurch verschlimmert; ebenso wenn bekannt ist, dass sie nicht von sich für Abhilfe sorgen können. Weiter bei: Gefährdungsmeldung B</p>
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	wie oben	<p>Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Information über den Grund des Gesprächs. Besorgnis statt Verdacht oder Vorwurf äussern. Gesprächsziel: Situation klären und eine verbindliche Vereinbarung treffen (wie und bis wann soll sich die Situation verbessern bzw. was geschieht, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden). Wichtig: Das Kind darf durch das Gespräch nicht noch mehr unter Druck geraten. Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Adressen über Caritas Thurgau. http://www.dolmetschendienst.ch/ig.</p>
Beobachtung	Lehrperson	<p>Beobachtung Situation, wie vereinbart, beobachten und schriftlich festhalten.</p>
Verbesserung	Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Bezug von Schulischer Sozialarbeit, Schulleitung	<p>Kontrollgespräch Überprüfung der vereinbarten Ziele. Erfolge festhalten, Misserfolge ansprechen, evtl. weitere Abmachungen treffen, evtl. Frist verlängern. Wenn innert der gesetzlichen Frist keine Verbesserung der Situation eintritt, Erziehungsberechtigte darüber informieren, dass weitere Massnahmen ergriffen werden bzw. die VB informiert wird. Weiter bei: Gefährdungsmeldung B</p>
Abschluss	wie oben	<p>Abschluss Resultat festhalten, allenfalls positiv verstärken.</p>

B

Vorgehen bei einer wahrscheinlichen oder festgestellten Gefährdung

Anzeichen/Eindruck, dass das Wohl eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte, dh. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können von sich aus nicht für Abhilfe sorgen.

Ablauf	Wer	Was
Information	Lehrperson, Schulleitung	Information Meldung an die Schulleitung, falls nicht bereits geschehen. Informationsfluss und Entscheidungswege festlegen. Schulleitung informiert wiederum Schulpräsidium, evtl. Schulpräsidium Information an die Vormundschaftsbehörde.
Gespräch mit Schüler/-in	Lehrperson, Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug von Schulischer Sozialarbeit/Schulleitung	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Schüler/Schülerin erklären lassen. Nur sehr vorsichtig nachfragen. Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss (Meldepflicht). Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Loyalitätskonflikte berücksichtigen (Schülerin/Schüler soll nicht über jeweiliges Vorgehen gegenüber Erziehungsberechtigten entscheiden müssen). Wichtig ist jedoch eine altersgerechte Information bzw. Einbezug in die Planung der nächsten Schritte. Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, zu ermitteln.
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug von Schulischer Sozialarbeit/Schulleitung	Entscheid Nein: Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten kann nicht durchgeführt werden, wenn ein Verdacht auf strafbare Handlungen gegenüber dem Kind besteht oder wenn anzunehmen ist, dass dieses in eine reine Abwehrlage geraten und sich die Situation für die betroffenen Kinder/Jugendlichen dadurch verschlimmert, ebenso wenn bekannt ist, dass sie nicht von sich für Abhilfe sorgen können. Gefährdungsmeldung
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	we oben	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Information über den Grund des Gesprächs. Besorgnis statt Verdacht oder Vorwurf äussern. Gesprächsziel: Erziehungsberechtigte über die Meldepflicht informieren. Wichtig: Das Kind darf dadurch nicht noch mehr unter Druck geraten. Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Adressen über Caritas Thurgau http://www.dolmetschdienst.ch/ig .
Gefährdungsmeldung	Schulbehörde	Information- oder Gefährdungsmeldung Schulbehörde macht Meldung an die Vormundschaftsbehörde. Beobachtungen mitteilen (siehe Vorlage). Tipp: Gefährdungsmeldung persönlich überbringen und gegenseitigen Informationsfluss abmachen.

Muster einer Information und einer Gefährdungsmeldung unter www.wavt.ch

Die Vormundschaftsbehörde kann, gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB), folgende Massnahmen ergreifen:

- Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht (ZGB Art. 307) – Aufhebung der elterlichen Obhut (ZGB Art. 310)
- Erziehungsbeistandschaft (ZGB Art. 308)
- Entzug der elterlichen Sorge (ZGB Art. 311/312)

C

Vorgehen bei einer schweren und akuten Gefährdung

Ablauf	Wer	Was
Information	Lehrperson, Schulleitung, Schulbehörde	Information Meldung an die Schulleitung. Meldung Schulleitung an Schulbehörde.
Situationsklärung	Lehrperson, Schulleitung, Schulbehörde evtl. unter Beizug von Dritten (gem. Stellen Seiten 29/30)	Situationsklärung Wenn der Schüler/die Schülerin sofort medizinisch oder psychologisch betreut oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss, beispielsweise durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einspernung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Erziehungsberechtigten sind momentan nicht in der Lage für das Kind zu sorgen, ist eine Sofortmassnahme notwendig. Bei schwerer Traumatisierung und akuter schwerer Verletzung ist eine Konsultation in der Kinderklinik Münstertingen notwendig, wo auch ein Schutz durch Stationären Aufenthalt möglich ist. Mittlere bis leichte Verletzungen sollen dem Haus- oder Schularzt gezeigt werden. Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, das Schulfache Kriseninterventions-team (SKIT) einzubeziehen.
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug von Schulischer Sozialarbeit Schulleitung	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss. Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Achtung: Schüler/Schülerin niemals ausfragen. Es ist Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, zu ermitteln.
Sofortmassnahme	Schulleitung, Schulbehörde, Vormundschaftsbehörde, Strafverfolgungsbehörde, Klinik für Kinder und Jugendliche Münstertingen	Sofortmassnahme Hilfe einleiten, Meldung an die Vormundschaftsbehörde und nach allfälliger Konsultation der Fachstelle Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten. Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurückzuführen sind und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird empfohlen, die Klinik für Kinder und Jugendliche in Münstertingen zu kontaktieren.
Information	Schulleitung, Schulbehörde, Schulleitung, Vormundschaftsbehörde	Information Information der Erziehungsberechtigten über den Verbleib des Kindes. Geht die Gefahr von den Erziehungsberechtigten aus, so sind diese von den Behörden zu informieren. Krisenmanagement Bei grösseren Opferzahlen, vielen Zeugen oder grosser Betroffenheit ist mit der Fachstelle Opferhilfe Kontakt aufzunehmen. Solche Vorfälle sind von öffentlichem Interesse (Konzept betr. Presseinformation erarbeiten).
Hilfeleistung	Vormundschaftsbehörde	Hilfeleistung Alle notwendigen Kinderschutzmassnahmen (auch vorsorgliche Massnahmen) werden von der zuständigen Vormundschaftsbehörde angeordnet.

D Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Ablauf	Wer	Was
Beratung organisieren	Lehrperson, Schulleitung, Schulbehörde	<p>Beraten lassen Verdacht auf Kindesmisshandlung ist für alle Betroffenen und Mitwissenden eine starke Belastung. Die Opfer sind oft voller Scham und Angst, die Mitwissenden erwarten von sich selber und anderen, den Zustand sofort zu beenden. Der Druck wird noch verstärkt, wenn sich der Übergang in der Schule ereignete und es Zeugen gab. Schnell sind verschiedene Versionen des angeblichen Vorfalls im Umlauf, und diverse Personen fühlen sich zum Handeln aufgefordert.</p> <p>Vorgehen: Wenden Sie sich deshalb sofort an die Fachstelle Opferhilfe des Kantons Thurgau oder die Fachstelle Kindesmisshandlungen. Es besteht die Möglichkeit, den Fall für eine Ersteinschätzung der Situation anonym zu schildern, denn bei einem Offizialdelikt muss von Amtes wegen ermittelt werden.</p> <p>Achtung: Der Verdacht auf Kindesmisshandlung wiegt schwer. Vorschneile Interventionen können dem Kind mehr schaden als dienen: Ruhe bewahren! Es ist zu beachten und zu verhindern, dass ausserdem einer Person aus einem ungerechtfertigten Vorwurf, eine Kindesmisshandlung begangen zu haben, Nachteile entstehen können. Grob kann unterschieden werden in (vermutete/vorgeworfene): – Übergriffe unter Schülern und Schülerinnen selber – Übergriffe von erwachsenen Fremdtättern – Übergriffe innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie, Bekannte etc.) – Übergriffe durch Schulpersonal (Lehrperson, Lagerleiter/in etc.)</p>

E Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Abschluss	Lehrperson, Schulleitung, Schulbehörde	<p>Abschluss Kann auf Grund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass dem Schüler/der Schülerin bewusst oder unbewusst keine Gewalt angetan wird und die Rechte und das Wohlergehen des Schülers/der Schülerin nicht beeinträchtigt oder bedroht sind, so kann von weiteren Schritten abgesehen werden.</p>
-----------	--	--

7.2 Meldung an die Vormundschaftsbehörde

Information Gefährdungsmeldung

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Name	Vorname <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text"/>
Adresse	PLZ/Wohnort <input type="text"/>
Wohnt bei	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Dritten
Angaben zu den Eltern (oder Erziehungsberechtigten)	

Mutter

Name	Vorname <input type="text"/>
Telefon P.	Telefon G. <input type="text"/> Handy <input type="text"/>
Bei Fremdsprachigkeit	Sprache <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Verständigung in Deutsch möglich	
<input type="checkbox"/> Übersetzung erforderlich	

Vater

Name	Vorname <input type="text"/>
Telefon P.	Telefon G. <input type="text"/> Handy <input type="text"/>
Bei Fremdsprachigkeit	Sprache <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Verständigung in Deutsch möglich	
<input type="checkbox"/> Übersetzung erforderlich	

Angaben zur Schule

Schule	Schulhaus <input type="text"/> Klasse <input type="text"/>
Klassenlehrperson	Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
Verantwortliche Bezugsperson (falls nicht Klassenlehrperson)	Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
Bitte kreuzen Sie an, wie wir Sie erreichen können	
<input type="checkbox"/> Telefon Schule	<input type="checkbox"/> Telefon Privat <input type="checkbox"/> Handy <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> E-Mail	

Worin besteht die Gefährdung?

Möglichst klare und detaillierte Beschreibung von Vorfällen, die durch eigene Beobachtungen und/oder Meldungen Dritter festgestellt wurden. Chronologische Angaben zum Zeitpunkt und Ort. Angaben wer die Beobachtungen gemacht hat. Vermutungen und Verdachtsmomente bitte als solche deklarieren.

Bisherige Problemlösungsversuche

- Gespräche der Lehrperson mit Eltern, wann zuletzt?
Qualität des Kontaktes
- Einbezug Schulsozialarbeit zuständige/r Schulsozialarbeiter/-in
- Abklärung bei SPB zuständige Fachperson
- Abklärung bei KJPD zuständige Fachperson
- Unterstützung durch SHP zuständige Fachperson
- Aufenthalt in Time Out von - bis
- Andere wer?
- Besprechung mit Eltern wer?
- Es wurden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen wann zuletzt?
welche?
- Wurde eine Wegweisung aus einzelnen Fächern verfügt? Fächer:
von - bis
- Wurde eine Wegweisung aus der Schule durch die Schulleitung verfügt? von - bis
- Andere Problemlösungsversuche? welche?

Was wurde erreicht? Was nicht?
(Zielvereinbarungen und andere Interventionen)

Wurde professionelle Hilfe beansprucht?

SHP, Schulische Sozialarbeit, Aufgabenhilfe, MST, Drogenberatung, Familien- und Jugendberatung, Time-out, Klassenumteilung, weitere. Falls Abklärungen beim SPB erfolgten, bitte Berichte beilegen.

Was wurde erreicht? Was nicht?

Orientierung/Einverständnis der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung informiert
Wann? _____

Durch wen?

Die Meldung wird von den Erziehungsberechtigten

- gewünscht akzeptiert abgelehnt

- Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung nicht informiert.

Gründe für den Verzicht auf die Information

- Der Verzicht auf die Information ist mit der Schulleitung abgesprochen worden.
Gründe für den Verzicht auf die Information _____

- Liegt ein Beschluss der Schulbehörde vor?
Beilage: Protokollauszug der Schulbehörde _____

Datum _____

Unterschrift Schulbehörde _____

7.3 Merkblatt zur Gefährdungsmeldung

Wann ist eine Gefährdungsmeldung angebracht?

Die Gefährdungsmeldung ist von der Schulbehörde an die Vormundschaftsbehörde (VB) der zuständigen Gemeinde (Wohnsitz des Kindes massgebend) zu richten.

Was kann und muss die Vormundschaftsbehörde tun?

- Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet die Sache abzuklären.
- Die Abklärungen können durch Dritte oder den Sozialdienst der Gemeinde erfolgen.
- Dazu gehört in der Regel auch die Kontaktaufnahme, resp. ein Gespräch mit der Meldeperson.
- Die Eltern werden angehört.
- Die Kinder werden eventuell auch angehört.
- Die Vormundschaftsbehörde entscheidet anschliessend, ob und wenn ja, welche geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes sie verfügen wird.

Die Möglichkeiten der Vormundschaftsbehörde (Zivilgesetzbuch § 307ff)

- Weisungen für Pflege, Erziehung, Ausbildung erteilen und kontrollieren.
- Gutachten und weitere Abklärungen in Auftrag geben.
- Erziehungsbeistand ernennen.
- Erziehungshilfe, Betreuung durch Dritte organisieren.
- Finanzielle Entlastung beantragen.
- Elterliche Obhut entziehen und Fremdplatzierung.
- Elterliche Sorge entziehen.

Die Massnahmen werden (nach Anhörung der Betroffenen) schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung durch die VB verfügt. Die VB kann im Falle eines Officialdelikts auch Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

Sie können sich zur Einschätzung der Situation oder des Vorgehens von den Stellen gem. Seiten 29/30 beraten lassen!

7.4 Hilfsangebote und Beratungsstellen

Schule und Vormundschaftsbehörde können sich für Beratung und Unterstützung an folgende Stellen wenden:

Kantonale Anbieter

BENEFO-STIFTUNG

Fachstelle Opferhilfe Thurgau und Kontaktstelle bei Fragen zu Kindesmisshandlungen
Zürcherstrasse 149
8500 Frauenfeld
Tel. 052 723 48 23
www.benefo.ch

Auf dem Hintergrund des Opferhilfegesetzes (OHG). Bei Verdacht auf eine Straftat oder Kenntnis darüber sowie für Fragen bei Kindesmisshandlungen. Lehrpersonen/Schulsozialarbeitende/Schulleitungen/andere Fachpersonen erhalten Beratung und Unterstützung bei der Planung der weiteren Schritte. Kinder und Jugendliche, die von einer Straftat betroffen sind, haben Anspruch auf eine eigene persönliche Beratung. Sie geniessen besonderen Schutz und Rechte im Strafverfahren. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle unterstehen der Schweigepflicht und haben keine Anzeigepflicht. Die Beratung ist kostenlos. Gemäss Art. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung. Anspruch haben auch Angehörige. Die Fachstelle erfüllt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton einen öffentlich-rechtlichen Auftrag.

Fachkommission Kindesmisshandlung /Kinderschutzgruppe Kinderklinik/KJPD

Präsident Dr. Christoph Stüssi
Klinik für Kinder und Jugendliche
8596 Scherzingen
Tel. 071 686 21 65

Von Fachpersonen (Lehrpersonen/Schulleitungen/Schulbehörden/Mütterberatungen/Ärzte/andere) können die Fachkommissionen und/oder die Kinderschutzgruppe gemäss regierungsrätlichem Leistungsauftrag jederzeit angefragt und Fälle zur Beratung präsentiert werden; die Präsentation kann bei Bedarf auch anonymisiert erfolgen.

Schulisches Kriseninterventionsteam Thurgau (SKIT)

Notfallnummer (Erreichbar während 24 Std., auch am Wochenende)
Tel. 079 55 22 444
In welchen Fällen nehmen Sie Kontakt auf?
- schwere Unfälle

- plötzlicher Tod in der Schule oder auf dem Schulweg
- Tod im Umfeld der Schule
- Situationen, in denen die Betroffenen in Lebensgefahr waren oder noch sind
- Bedrohung, Gewalt, Erpressung, Übergriffe
- Amok
- Grossschadensereignisse im Bereich Schule (Busunfall, Schulhausbrand)

Links

Sozialnetz Kanton Thurgau, www.sozialnetz.tg.ch

7.5 Quellen

Teile dieses Leitfadens wurden basierend auf den Unterlagen des Regionalen Sozialdienstes Hindelbank und Umgebung und denjenigen des Kantons Baselland vom Kanton Thurgau übernommen.

Vielen Dank für die Genehmigung.

7.6 Weiterführende Information/Literatur

- Affolter Kurt: Kinderschutz zwischen Elternhaus und Schule, ZVW 5/2000 S.175-195
- Häfeli Christoph: Wegleitung für vormundschaftliche Organe, kdmz, Zürich 2005
- Hegnauer Cyril: Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Stämpfli; Bern 1999

7.7 Dank

Vielen Dank an die departementsübergreifende Arbeitsgruppe, welche diesen Leitfaden erarbeitet hat. Sie setzt sich aus Monica Kunz (DJS/Fachstelle Häusliche Gewalt), Elisabeth Wiget (DEK/AV-Schulaufsicht) und Kurt Knecht (DJS/Generalsekretariat) zusammen. Ebenso hat Daniele Lenzo (DEK/Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen) hinsichtlich des Anhangs zu diesem Leitfaden (standardisierter Ablauf sowie Meldeformular) massgeblich zum Gesamtergebnis beigetragen. Diese wertvolle Mitarbeit wird ebenfalls bestens verdankt. Wir hoffen, dass sich die vorliegenden Unterlagen in der alltäglichen Praxis als hilfreich erweisen und die entsprechende Zusammenarbeit zwischen Schul- und Vormundschaftsbehörden zum Wohle von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen erleichtern.

7.8 Ausblick – Erneueretes Vormundschaftsrecht

Per 1. Januar 2013 wird das vom Bund grundlegend erneuerte Vormundschaftsrecht in Kraft treten. Es handelt sich um den im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geltenden «Erwachsenenschutz». Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben muss die KESB eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein. Entsprechend sind die Behördenmitglieder aufgrund ihres Sachverstandes, den sie sich durch Ausbildung oder Praxis und Weiterbildung angeeignet haben, und nicht – wie bisher – aufgrund einer politischen Selektion, zu bestimmen. Die neuen Behörden haben nicht nur die Aufgaben des Erwachsenen-, sondern auch des Kinderschutzes zu übernehmen, weshalb sie «KESB», Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, genannt werden. Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht werden diese Behörden zahlreiche neue Aufgaben zu bewältigen haben. Beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht handelt es sich um ausgesprochene Spezialgebiete, bei welchen nur die regelmässige Befassung mit diesen Themen zu Fachkompetenz und Sicherheit bzw. Professionalität führt. Damit die Fachbehörde die erforderliche Qualität erreichen und halten kann, bedarf es deshalb nebst spezifischem, in der Behörde selbst vorhandenem Fachwissen auch einer bestimmten Auslastung mit Fällen, einem sogenannten «Mengengerüst». Um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Fachbehörde den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen, muss mindestens ein Mitglied des Spruchkörpers über eine entsprechende Ausbildung und Praxis verfügen. Dabei sollen im Spruchkörper juristische und sozialarbeiterische sowie – insbesondere bei Kindern – zusätzlich pädagogische/psychologische Kernkompetenzen vertreten sein. Im Kanton Thurgau ist vorgesehen, die erforderliche Professionalität der KESB im Rahmen der mit Volksabstimmung vom 29. November 2009 beschlossenen Neueinteilung der Bezirke zu erreichen. Nach den Vorstellungen des Regierungsrates soll pro Bezirk eine mit Gerichtsqualität ausgestattete und damit grundsätzlich unabhängig entscheidende Verwaltungsbehörde als KESB eingesetzt werden. Die politische Weichenstellung hat bis Ende 2011 zu erfolgen.

lic. iur. Kurt Knecht
Stv. Generalsekretär DJS

